

Abschlussprüfungen an der Oberschule

Rechtsgrundlagen (s. a.):

- Schulordnung Ober- und Abendoberschulen – SOOSA in der jeweils geltenden Fassung
- VwV Abschlussprüfung vom 20. August 2018

Vorbemerkung:

Die Antworten zu den nachfolgenden Fragen haben orientierenden Charakter und sind nicht abschließend. Insbesondere bei Ermessensentscheidungen kann die Antwort unter Beachtung des konkreten Einzelfalls anders ausfallen.

Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung	3
1. Nach welchen Grundsätzen werden an der Schule die Fragen/Aufgaben für die mündliche Prüfung (Haupt- und Realschulabschluss) entwickelt?	3
2. Ist bei einer mündlichen Prüfung das Auswertungsgespräch Bestandteil der mündlichen Prüfungszeit?	3
3. Wie kommen die Schüler zu ihrem "Einsprechthema", dem ca. 5-minütigen Schülerkurzvortrag?	3
4. Wie soll der Schülerkurzvortrag als Bestandteil der mündlichen Prüfung ohne fachpraktische Elemente praktisch umgesetzt werden? Können die Schüler ihren zu Hause vorbereiteten Vortrag in Stichpunkten halten oder müssen die Stichpunkte während der Vorbereitungszeit noch einmal notiert werden?	3
5. Wie soll sich der Fachlehrer verhalten, wenn das gezogene „Prüfungsthema“ dem Einstiegsthema des Schülerkurzvortrages entspricht?	3
6. Nach welchen Kriterien und in welchem Umfang soll die mündliche Sprachfähigkeit der Schüler berücksichtigt werden?	4
7. Gibt es bei einer mündlichen Prüfung mit fachpraktischen Teilen auch ein Einsprechthema?	4
8. Müssen die Schüler im Herbst erfahren, in welchen Fächern fachpraktisch geprüft wird?	4
9. Kann ein Schüler sagen, ich möchte in dem Fach ... geprüft werden, aber nicht fachpraktisch, obwohl sich die Schule für diese Form entschieden hat?	4
10. Kann in einem Fach im gleichen Jahr auch in beiden mündliche Prüfungsformen, d. h. mit und ohne fachpraktische Teile, geprüft werden?	4
11. Gilt die vom Prüfungsausschuss der Schule verfügte Festlegung zur durchzuführenden Form der mündlichen Prüfungen mit fachpraktischen Elementen auch für schulfremde Prüfungsteilnehmer?	5
12. Unter welchen Bedingungen können zusätzliche Prüfungen beantragt werden?	5
13. Warum muss ein Hauptschüler zwei mündliche Prüfungen absolvieren, wogegen ein Realschüler sich nur auf eine mündliche Prüfung vorbereiten muss?	5
14. Kann ein Realschüler eine mündliche Prüfung im Fach Musik beantragen, obwohl er sich in der Klassenstufe 10 für das Fortführen von Kunst entschieden hat?	5
15. Kann ein Schüler auch eine Prüfung im Fach Sport ablegen?	5
16. Wer korrigiert die schriftlichen Prüfungsarbeiten in der Oberschule?	6

- 17. Kann bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über einen zu gewährenden Nachteilsausgleich bei einem inklusiv unterrichteten Schüler entschieden werden, dass ein Schulbegleiter bei der Prüfung anwesend ist? 6
- 18. Die Eltern eines Schülers im Realschulbildungsgang der Klassenstufe 9 stellen einen Antrag zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Hauptschulbildungsgang. Welches Vorgehen kommt zur Anwendung?..... 6
- 19. Nehmen inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt L, die im Hauptschulbildungsgang mit dem Ziel Hauptschulabschluss unterrichtet werden, an der Prüfung teil? 6

Feststellung von Leistungen und Gesamtergebnis 7

- 1. Welche Aufgaben und Rechte hat der Prüfungsausschuss? 7
- 2. Welche Fächer können in der Klassenstufe 10 zum Notenausgleich herangezogen werden? 7
- 3. Wie ist die Endnote für den Hauptschulabschluss in den Fächern zu ermitteln, in denen eine Prüfung erfolgte? 7
- 4. Kann ein Schüler im Hauptschulbildungsgang der Klassenstufe 9 unter den Voraussetzungen, dass bei der schriftlichen Prüfung Mathematik die Note 5, bei der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach die Note 3 und als Jahresnote eine 4 erreicht hat, prinzipiell noch den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben? 8
- 5. Kann eine Abschlussklasse freiwillig wiederholt werden? 8
- 6. Unter welchen Bedingungen ist bei einem erfolgreichen Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses ein Wechsel in den Realschulbildungsgang möglich?..... 8
- 7. Wie ist mit dem Abschlusszeugnis des Hauptschulbildungsgangs zu verfahren, wenn ein Schüler im Hauptschulbildungsgang der Klassenstufe 9 den qualifizierenden Hauptschulabschluss erworben hat und in den Realschulbildungsgang der Klassenstufe 10 des wechselt..... 8
- 8. Auf welchem Weg kann ein Absolvent der Oberschule mit Hauptschulabschluss noch den Realschulabschluss erwerben?..... 9
- 9. Wie ist die Note in der 2. Fremdsprache bei Versetzungs- bzw. Abschlussentscheidungen zu berücksichtigen? 9
- 10. Ein Schüler im Realschulbildungsgang wird in die Klassenstufe 10 versetzt und will - ohne das er an der „Hauptschulprüfung“ teilgenommen hat - die Schule verlassen. Welches Zeugnis ist zu verwenden? 9
- 11. Seitens des LaSuB wurde eine Person zur Teilnahme an der Schulfremdenprüfung angekündigt, jedoch ist diese nicht erschienen bzw. hat nur einigen Prüfungen teilgenommen. Wie ist zu verfahren?..... 9

Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung

1. Nach welchen Grundsätzen werden an der Schule die Fragen/Aufgaben für die mündliche Prüfung (Haupt- und Realschulabschluss) entwickelt?

Im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung obliegt es den Fachlehrern jeder Schule, die inhaltlichen Anforderungen und die Bewertungsgrundsätze der mündlichen Prüfung an der Schule zu erarbeiten und dem Prüfungsausschuss vorzuschlagen. Die Prüfungsaufgaben werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt.

Die Fachausschüsse stimmen so u. a. die inhaltlichen Schwerpunkte, die Wertigkeit der einzelnen Prüfungsbestandteile und die Komplexität der Anforderungen und Aufgabenformulierungen ab, wobei die vorangegangene Unterrichtspraxis zu beachten ist.

Entsprechende Regelungen sind vom Prüfungsausschuss der Schule festzulegen und den Schülern zeitnah mitzuteilen.

2. Ist bei einer mündlichen Prüfung das Auswertungsgespräch Bestandteil der mündlichen Prüfungszeit?

Bei einer mündlichen Prüfung ist das Auswertungsgespräch kein Bestandteil der Prüfungszeit (§ 37 Absatz 3 SOOSA).

3. Wie kommen die Schüler zu ihrem "Einsprechthema", dem ca. 5-minütigen Schülerkurzvortrag?

Dem Grundsatz folgend, dass alle Schüler weitergehende Möglichkeiten erhalten sollen, individuelle Begabungen und Interessen in Prüfungen nachzuweisen und einzubringen, ist jeder Schüler selbst für das Thema und die Ausgestaltung seines Kurzvortrages verantwortlich. Der Inhalt ist aber mit dem unterrichtenden Fachlehrer im Zeitraum der Konsultationen abzustimmen. Diese Abstimmung ist gemäß Abschnitt IV, Ziffer I, Buchstabe d, 1. Spiegelstrich der VwV Abschlussprüfung zu dokumentieren.

4. Wie soll der Schülerkurzvortrag als Bestandteil der mündlichen Prüfung ohne fachpraktische Elemente praktisch umgesetzt werden? Können die Schüler ihren zu Hause vorbereiteten Vortrag in Stichpunkten halten oder müssen die Stichpunkte während der Vorbereitungszeit noch einmal notiert werden?

Aufzeichnungen im Sinne eines Stichwortzettels gehören zum professionellen Instrumentarium für einen Kurzvortrag. Deshalb kann die Verwendung eines zu Hause vorbereiteten Stichwortzettels nicht untersagt werden. Es liegt in der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Regularien - insbesondere hinsichtlich des Umfangs der zulässigen Vorbereitungs-materialien - festzulegen und diese den Schülern spätestens im Rahmen der Konsultationen mitzuteilen.

Dabei ist die durch den Unterricht an der Schule manifestierte Verfahrensweise maßgebend.

5. Wie soll sich der Fachlehrer verhalten, wenn das gezogene „Prüfungsthema“ dem Einstiegsthema des Schülerkurzvortrages entspricht?

Zunächst ist festzustellen, dass der Inhalt jedes Schülerkurzvortrages mit dem unterrichtenden Fachlehrer im Zeitraum der Konsultationen abgestimmt wird. Eine Identität von Prüfungsfrage und Schülerkurzvortrag kann damit ausgeschlossen werden.

Im Weiteren liegt es in der Verantwortung des Fachlehrers, die Fragestellungen und die Durchführung des mündlichen Prüfung so zu gestalten, dass im Prüfungsgespräch ggf. auch bei inhaltlicher Nähe zum Einstiegsthema eine vertiefende Weiterführung und/oder fachliche Ausweitung der Thematik in Anknüpfung an den vorangegangenen Unterricht erfolgt.

6. Nach welchen Kriterien und in welchem Umfang soll die mündliche Sprachfähigkeit der Schüler berücksichtigt werden?

In mündlichen Prüfungen mit bzw. ohne fachpraktischem Teil ist bei der Gesamtbewertung der kompetente Gebrauch der deutschen bzw. sorbischen Sprache nach folgenden Kriterien gemäß Abschnitt IV, Ziffer 2, Buchstabe b der VwV Abschlussprüfung zu beachten:

- flüssige, grammatikalisch richtige Sprechweise unter Verwendung von Fachtermini,
- Strukturiertheit der Ausführungen und logische Gedankenführung.

Im Rahmen der Gesamtbewertung können gemäß Abschnitt IV, Ziffer 2, Buchstabe c der VwV Abschlussprüfung für die mündliche Sprachfähigkeit bis zu 2 Bewertungseinheiten erteilt werden, wobei der Einfluss der Sprachfähigkeit auf die erteilte Note der mündlichen Prüfung unter 10% bleiben muss.

Voraussetzung ist, dass die Schüler vorab mit den Kriterien vertraut gemacht werden und an der Schule mündliche Sprachfähigkeit (z. B. in Kurzvorträgen) nach einheitlichen Kriterien abgefordert wird.

Genauere Festlegungen zur Gewichtung dieser Kriterien bei der Notenfindung sind von der Gesamtlehrerkonferenz zu empfehlen und vom Prüfungsausschuss zu beschließen.

7. Gibt es bei einer mündlichen Prüfung mit fachpraktischen Teilen auch ein Einsprechthema?

Nein, das ist nicht vorgesehen. Der Zeitraum von mindestens 30 Minuten bis maximal 60 Minuten der Prüfung mit fachpraktischen Elementen ist gemäß Abschnitt IV, Ziffer 1, Buchstabe e der VwV Abschlussprüfung wie folgt strukturiert:

- Lösen der fachpraktischen Aufgabenstellung,
- fachliches Gespräch zur Aufgabenlösung.

8. Müssen die Schüler im Herbst erfahren, in welchen Fächern fachpraktisch geprüft wird?

Ja, unbedingt, damit sie und die entsprechenden Fachlehrer sich langfristig auf die Situation einstellen können.

Gemäß Abschnitt IV, Ziffer 1, Buchstabe b der VwV Abschlussprüfung muss bis zum 30. September eines jeden Jahres die durchzuführende Form im jeweiligen Fach festgelegt werden. Diese Festlegung ist auch für alle zusätzlich beantragten Prüfungen verbindlich und ein Jahr lang gültig.

9. Kann ein Schüler sagen, ich möchte in dem Fach ... geprüft werden, aber nicht fachpraktisch, obwohl sich die Schule für diese Form entschieden hat?

Nein, die Festlegung des Prüfungsausschusses ist verbindlich. Ggf. müsste der Schüler ein anderes Fach wählen.

§ 37 Absatz 2 Satz 2 SOOSA sagt aus: "Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Fachausschüsse, in welchen Fächern die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen durchgeführt wird".

10. Kann in einem Fach im gleichen Jahr auch in beiden mündliche Prüfungsformen, d. h. mit und ohne fachpraktische Teile, geprüft werden?

Nein, das ist nicht möglich. Die Wahl der Prüfungsform in dem jeweiligen Fach ist für die anstehenden Prüfungen des Schuljahres verbindlich und muss beibehalten werden.

Erst im Nachfolgejahr kann der Prüfungsausschuss eine andere Festlegung treffen.

Prinzipiell stehen beide Prüfungsformen aber jedem Fach zu. Die Entscheidung für die jeweilige Form ist ausschließlich von inhaltlichen Überlegungen abhängig.

11. Gilt die vom Prüfungsausschuss der Schule verfügte Festlegung zur durchzuführenden Form der mündlichen Prüfungen mit fachpraktischen Elementen auch für schulfremde Prüfungsteilnehmer?

Bei schulfremden Prüfungsteilnehmern können mündliche und zusätzliche mündliche Prüfungen fachpraktische Teile enthalten (§ 83 Absatz 2 SOOSA). Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss der Schule. Dabei kann von den getroffenen Festlegungen zur durchzuführenden Prüfungsform im jeweiligen Fach abgewichen werden.

12. Unter welchen Bedingungen können zusätzliche Prüfungen beantragt werden?

Schüler, die eine Notenverbesserung anstreben oder deren Abschluss gefährdet ist, können gemäß § 42 bzw. § 48 SOOSA zusätzlich zu den obligatorischen mündlichen Prüfungen auf Antrag in bis zu zwei Fächern eine weitere mündliche Prüfung absolvieren.

Zusätzliche Prüfungen sind auch in bereits schriftlich oder mündlich geprüften Fächern möglich. In diesem Fall ist der Antrag unter Bezugnahme auf § 42 Absatz 1 Satz 2 SOOSA **spätestens zwei Werktage nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen** schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Die vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Schuljahres getroffene Entscheidung über die durchzuführende Prüfungsform - ohne bzw. mit fachpraktischen Teilen - im jeweiligen Fach gilt auch für die zusätzlichen Prüfungen.

§ 42 Absatz 1 Satz 1 und 2 SOOSA sind auch bei den Prüfungen für Schulfremde zu beachten.

13. Warum muss ein Hauptschüler zwei mündliche Prüfungen absolvieren, wogegen ein Realschüler sich nur auf eine mündliche Prüfung vorbereiten muss?

Es ist zu beachten, dass ein Realschüler eine weitere schriftliche Prüfung in einem naturwissenschaftlichen Fach in einem zeitlichen Umfang von 150 Minuten erfolgreich bewältigen muss, um den Realschulabschluss zu erwerben.

14. Kann ein Realschüler eine mündliche Prüfung im Fach Musik beantragen, obwohl er sich in der Klassenstufe 10 für das Fortführen von Kunst entschieden hat?

Nein, das ist nicht möglich. Mündliches Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, in dem der Schüler in der Klassenstufe 10 unterrichtet wurde.

15. Kann ein Schüler auch eine Prüfung im Fach Sport ablegen?

Eine mündliche Prüfung im Fach Sport (Haupt- bzw. Realschulabschluss) ist gemäß § 37 Absatz 1 Satz 4 SOOSA nur für Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung möglich. Das Fach Sport kann aber als zusätzliche mündliche Prüfung gewählt werden. Der theoretische Teil der Prüfung findet im Zeitraum der mündlichen Prüfungen statt und wird wie andere mündliche Prüfungen durchgeführt. Grundlage des Anforderungsniveaus und der Inhalte bildet der Lehrplan für das Fach Sport der Oberschulen.

Der vorgeschriebene fachpraktische Teil der mündlichen Prüfung besteht in einer Überprüfung der sportlichen Leistungen in einer Individual- oder Mannschaftssportart nach Wahl des Teilnehmers. Er kann auch außerhalb des vorgesehenen mündlichen Prüfungszeitraumes stattfinden. Die Entscheidung über Termine trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Fachlehrers (Abschnitt IV, Ziffer 3, Buchstabe b VwV Abschlussprüfung).

Bei der Festlegung der Note für die mündliche Prüfung im Fach Sport liegt der Schwerpunkt der Bewertung gemäß Abschnitt IV, Ziffer 3, Buchstabe c der VwV Abschlussprüfung auf den sportpraktischen Anteilen. Der sporttheoretische Teil geht mit einem Viertel in die Note ein.

16. Wer korrigiert die schriftlichen Prüfungsarbeiten in der Oberschule?

Die Prüfungsarbeiten bei den zentralen schriftlichen Prüfungen für den Realschulabschluss sind vom jeweiligen Fachlehrer und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Zweitkorrektor unabhängig voneinander zu bewerten.

Die Prüfungsarbeiten bei den zentralen schriftlichen Prüfungen für den Hauptschulabschluss sind ebenfalls vom Fachlehrer zu bewerten. Eine Zweitkorrektur ist entsprechend § 49 SOOSA nicht vorgesehen.

17. Kann bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über einen zu gewährenden Nachteilsausgleich bei einem inklusiv unterrichteten Schüler entschieden werden, dass ein Schulbegleiter bei der Prüfung anwesend ist?

Ja, unter der Voraussetzung, dass der Schüler dies auch bei sonstigen Leistungsermittlungen gewährt bekam und ohne, dass dadurch die Anforderungen qualitativ verändert werden. Der Schulbegleiter darf keine Unterstützung bei der kognitiven Leistungserbringung geben. Er ist entsprechend zu belehren und zu beaufsichtigen.

18. Die Eltern eines Schülers im Realschulbildungsgang der Klassenstufe 9 stellen einen Antrag zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Hauptschulbildungsgang. Welches Vorgehen kommt zur Anwendung?

Wird ein Oberschüler aus dem Realschulbildungsgang der Klassenstufe 9 zur Abschlussprüfung für den Hauptschulabschluss zugelassen, dann wechselt er in den Hauptschulbildungsgang (s. § 46 Absatz 2 SOOSA). Die Noten aus dem Realschulbildungsgang gehen in den Hauptschulbildungsgang über. Die Feststellung der Endnoten erfolgt auf der Grundlage von § 50 SOOSA. Auf Grundlage von § 51 SOOSA erfolgt die Entscheidung, ob ein Abschlusszeugnis für den Hauptschulabschluss oder ein Abschlusszeugnis für den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder ein Abgangszeugnis (ohne Hauptschulabschluss) übergeben werden kann.

Entscheidungen zur Wiederholung der Klassenstufe 9 im Hauptschulbildungsgang nach § 52 SOOSA bzw. zum Wechsel des Bildungsganges beim Erreichen des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach § 4 Absatz 2 SOOSA bleiben unberührt.

Anmerkung:

§ 27 Absatz 9 SOOSA (Halbjahresinformationen, Zeugnisse: Abgangszeugnisse) findet hierbei keine Anwendung.

19. Nehmen inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt L, die im Hauptschulbildungsgang mit dem Ziel Hauptschulabschluss unterrichtet werden, an der Prüfung teil?

Ja, sie nehmen an der Prüfung teil, um das Erreichen des höchstmöglichen Schulabschlusses zu ermöglichen.

Im Falle des Nichtbestehens können die Schüler einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss oder einen dem Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 34 a Absatz 1 der Schulordnung Förderschulen erwerben (siehe auch § 63 Absatz 3 SOOSA).

Feststellung von Leistungen und Gesamtergebnis

1. Welche Aufgaben und Rechte hat der Prüfungsausschuss?

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu sichern und das Gesamtergebnis festzustellen. Maßgeblich werden seine Aufgaben und Rechte im § 35 der Schulordnung Ober- und Abendoberschule (SOOSA) und folgende geregelt.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Festlegung der Rahmenbedingungen zur Durchführung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Teilen der Prüfungen für den Haupt- und Realschulabschluss
- Umsetzungsplanung und -durchführung aller Prüfungen
- Bestätigung der Fächer mit fachpraktischem Teil der mündlichen Prüfungen
- Bestätigung der Fächer der mündlichen Prüfungen für die Schüler
- Bestätigung der Prüfungsaufgaben für die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- Entscheidung zur Gewährung zusätzlicher mündlicher Prüfungen
- ggf. Entscheidung über Gewährung eines Nachteilsausgleichs
- ggf. Entscheidung zur Ersetzung der zentralen schriftlichen Prüfung Englisch durch die Prüfung in der Herkunftssprache
- Feststellung des Gesamtergebnisses

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert vielfältige Abstimmungsprozesse an der Schule und das Mitwirken aller Fachausschüsse besonders zu folgenden Schwerpunkten:

- inhaltlicher Anspruch der Prüfungsfragen
- Verhältnis von prozess- und ergebnisorientierter Bewertung
- Durchführung von mündlichen Prüfungen mit fachpraktischem Teil
- Richtlinien zur Gestaltung des Einführungsvortrags
- Kriterien zur Bewertung der mündlichen Sprachfähigkeit

2. Welche Fächer können in der Klassenstufe 10 zum Notenausgleich herangezogen werden?

Zum Notenausgleich können nur Fächer herangezogen werden, welche vom Schüler in der Klassenstufe 10 belegt wurden. Ausgeschlossen sind damit für Schüler des Realschulbildungsgangs, die Note im Fach WTH sowie die Noten der abgewählten Fächer aus der Klassenstufe 9. Diese Verfahrensweise ist den Schülern des Realschulbildungsgangs bereits am Ende des Schulhalbjahres der Klassenstufe 9 deutlich zu machen. Im Übrigen legt § 40 Absatz 1 SOOSA die für den Notenausgleich maßgebenden Fächer fest.

3. Wie ist die Endnote für den Hauptschulabschluss in den Fächern zu ermitteln, in denen eine Prüfung erfolgte?

Vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes (Termin siehe VwV Bedarf und Schuljahresablauf) ist aus den im Laufe der Klassenstufe 9 erbrachten Leistungen eine ganzzahlige Jahresnote zu ermitteln und dem Schüler bekannt zu geben.

Die Prüfung wird mit einer Note bewertet. Auch diese Note ist ganzzahlig.

Die Endnote wird dann zu einem Drittel aus der Prüfungsnote und zu zwei Dritteln aus Jahresnote gebildet (vgl. § 50 Absatz 2 f. SOOSA).

In Fächern, in denen darüber hinaus eine zusätzliche mündliche Prüfung abgelegt wurde, wird die Endnote zu je einem Drittel aus

- der ganzzahligen Note der Prüfung,
 - aus der ganzzahligen Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung und
 - aus der ganzzahligen Jahresnote der Klassenstufe 9
- gebildet.

4. Kann ein Schüler im Hauptschulbildungsgang der Klassenstufe 9 unter den Voraussetzungen, dass bei der schriftlichen Prüfung Mathematik die Note 5, bei der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach die Note 3 und als Jahresnote eine 4 erreicht hat, prinzipiell noch den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben?

Zusätzliche mündliche Prüfungen dienen dazu, Schülern die Möglichkeit zu geben, den höchstmöglichen Abschluss zu erreichen. Dem folgend sollte der Schüler in dem beschriebenen Fall noch die Möglichkeit haben, den qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erreichen.

Mit Blick auf die in §§ 48 und 49 SOOSA beschriebenen Prüfungen - d. h. schriftliche in Mathematik, Deutsch, Englisch und mündliche in zwei weiteren Fächern, die nicht schriftlich geprüft wurden - gibt es somit insgesamt maximal fünf Prüfungen.

In der beschriebenen Situation handelt es sich nicht um zwei Prüfungen im Fach Mathematik, in dem eine mit Fünf benotet wurde - was Ausschlusskriterium für den qualifizierenden Hauptschulabschluss wäre - und der andere mit Drei, sondern um die Prüfung Mathematik, die insgesamt mit Vier absolviert wurde. Wenn auch die Festlegung in § 51 Absatz 1 f. SOOSA erfüllt ist, kann der qualifizierende Hauptschulabschluss vergeben werden.

5. Kann eine Abschlussklasse freiwillig wiederholt werden?

Im Regelfall ist gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 SOOSA die freiwillige Wiederholung von Abschlussklassen nicht möglich. Allerdings kann der Schulleiter gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 SOOSA Ausnahmen von dieser Festlegung zulassen, wenn ein Schüler aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund über einen längeren Zeitraum den Unterricht versäumt hat.

Bei einem Schulwechsel vom Gymnasium an die Oberschule ist § 11 SOOSA zu beachten.

6. Unter welchen Bedingungen ist bei einem erfolgreichen Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses ein Wechsel in den Realschulbildungsgang möglich?

Der Wechsel in den Realschulbildungsgang setzt gemäß § 4 Absatz 2 SOOSA lediglich das Erreichen eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses voraus. Damit können die Schüler direkt in die Klassenstufe 10 übergehen.

Entsprechend dem Wunsch der Eltern kann der Schüler auch in die Klassenstufe 9 des Realschulbildungsgangs wechseln. Vorausgesetzt wird ein Beratungsgespräch.

Im Rahmen der Bildungsberatung sollen die Eltern und Schüler über die Anforderungen des Bildungsganges informiert werden, so beispielsweise über im Hauptschulbildungsgang nicht vermittelte Lernbereiche, die individuell nachgearbeitet werden müssen.

7. Wie ist mit dem Abschlusszeugnis des Hauptschulbildungsgangs zu verfahren, wenn ein Schüler im Hauptschulbildungsgang der Klassenstufe 9 den qualifizierenden Hauptschulabschluss erworben hat und in den Realschulbildungsgang der Klassenstufe 10 des wechselt.

Abschlusszeugnisse dokumentieren den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Bildungsgangs (§ 27 Abs. 8 i. V. m. § 3 Absatz 2 und 3 SOOSA). Der einmal erreichte qualifizierende Hauptschulabschluss wird nicht aberkannt. Eine Rechtsgrundlage für eine Einziehung des Abschlusszeugnisses lässt sich aus der SOOSA nicht herleiten.

Insoweit kann der Schüler das Abschlusszeugnis, das den qualifizierenden Hauptschulabschluss ausweist, behalten (vgl. § 51 Absatz 2 SOOSA). Schließlich ist gem. § 4 Absatz 2

SOOSA der qualifizierende Hauptschulabschluss mit besonderen Erfordernissen an die Noten Voraussetzung, um in den Realschulbildungsgang zu wechseln.

8. Auf welchem Weg kann ein Absolvent der Oberschule mit Hauptschulabschluss noch den Realschulabschluss erwerben?

Schülern, die noch keinen Realschulabschluss haben, wird gemäß § 31 Absatz 1 Schulordnung Berufsschule (BSO) der mittlere Schulabschluss mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss zuerkannt, wenn sie

1. auf der Grundlage des Hauptschulabschlusses oder eines diesem gleichwertigen Abschlusses gemäß § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 3 das Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Durchschnittsnote aus allen Zeugnisnoten von mindestens 3,0 oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss erworben haben und
2. in der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer bzw. in einem Beruf gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung mit mindestens dreijähriger Ausbildungsdauer ein befriedigendes Gesamtergebnis erzielt haben.

Auch an der Berufsfachschule kann Schülern, die noch keinen Realschulabschluss haben, der mittlere Schulabschluss zuerkannt werden, wenn sie einen erfolgreichen Berufsabschluss mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 3,0 in einem der verschiedenen Bildungsgänge der Berufsfachschule erreicht haben (vgl. § 35 BFSO).

Den Realschulabschluss kann ein Oberschulabsolvent auch an einer Abendoberschule nachholen, sofern er dann nicht mehr berufsschulpflichtig ist (s. insbesondere Teil 3 Abschnitt 5 SOOSA).

Schließlich kann der Realschulabschluss auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung gemäß § 82 ff. SOOSA erworben werden.

9. Wie ist die Note in der 2. Fremdsprache bei Versetzungs- bzw. Abschlussscheidungen zu berücksichtigen?

Gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 SOOSA fließt die Note nicht in die Versetzungsentscheidung ein. Diese Ausnahmeregelung gibt es für den Erwerb des Realschulabschlusses nicht (§ 40 Absatz 1 SOOSA).

Das heißt, die Note in der 2. Fremdsprache wird in jedem Fall auf dem Zeugnis ausgewiesen. Für die Versetzung hat sie keine Relevanz, jedoch aber für den Abschluss. Sie wird abschlussorientiert angeboten mit der entsprechenden Berechtigung einer möglichen Fortführung in der Sekundarstufe II.

Für den Realschulabschluss kann eine Note 5 in der 2. Fremdsprache nach § 40 Absatz 1 ausgeglichen werden, eine Note 6 jedoch nicht. Im Falle einer drohenden Note 6 sollte durch Beratung der Schule eine rechtzeitige Abwahl der 2. Fremdsprache erfolgen.

10. Ein Schüler im Realschulbildungsgang wird in die Klassenstufe 10 versetzt und will - ohne das er an der „Hauptschulprüfung“ teilgenommen hat - die Schule verlassen. Welches Zeugnis ist zu verwenden?

Wenn ein Oberschüler nach Versetzung in die Klassenstufe 10 die Oberschule verlässt, ist entsprechend § 27 Absatz 9 SOOSA ein Abgangszeugnis auszustellen. Auf diesem Zeugnis ist zu vermerken: „Der Schüler hat einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss erworben.“

11. Seitens des LaSuB wurde eine Person zur Teilnahme an der Schulfremdenprüfung angekündigt, jedoch ist diese nicht erschienen bzw. hat nur einigen Prüfungen teilgenommen. Wie ist zu verfahren?

Durch die Schule ist ein Bescheid über das Nichtbestehen der Schulfremdenprüfung zu erstellen und zu versenden. Eine Mustervorlage ist im LaSuB, Referat 22 (Oberschulen), verfügbar.